

S a t z u n g

des

Fördervereins St. Gregorius Aachen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein St. Gregorius Aachen e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der Registernummer **VR 3671** eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Unterstützung des pastoralen, diakonischen und katholisch-kirchlichen Lebens im Gebiet Aachen-Steinebrück, hier in den Grenzen des Pfarrgebietes der Katholischen Kirchengemeinde St. Gregorius im Jahr 2007.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. §§ 51ff. Abgabenordnung).
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterstützung der kirchlichen Aktivitäten in den Grenzen des Pfarrgebietes der Katholischen Kirchengemeinde St. Gregorius im Jahr 2007,
 - b) Unterstützung der diakonischen Aufgaben, z. B. in den Bereichen der Jugendarbeit im vorgenannten Pfarrgebiet,
 - c) Unterstützung bei der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben im Bereich der Bildung und Weiterbildung,
 - d) Unterstützung der kirchlichen Aufgaben in den Bereichen Liturgie, Kunst, Kirchenmusik und des Gotteshauses St. Gregorius in den Grenzen des Pfarrgebietes der Katholischen Kirchengemeinde St. Gregorius im Jahr 2007.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
 - b) Schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - c) Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss sind ausgeschlossen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Festlegung der Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit für das Geschäftsjahr auf der Grundlage der Satzung,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,

- d) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages.

§ 7

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den/die Vorsitzende(n) oder durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen außer bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als Abgelehnt. Bei Wahlen und darüber hinaus auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.
7. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - e) einem Beisitzer/einer Beisitzerin.

Die Vorstandsmitglieder a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

2. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für diese Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied in das freigewordene Vorstandsamt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1. unter Ziffer a) bis e) genannten Personen. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen wenigstens einer/eine der/die Vorsitzende oder stellvertretend(r) ist.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsanweisung erlassen.

- b) Planung, Beschluss und Durchführung der Aufgaben im Sinne der Vereinszwecke gemäß § 2 Ziffer 3. der Satzung.
 - c) Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltsplanes und eines Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.

2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen 2 Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes vorsieht – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter(in) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und danach allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
6. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren durch Zustimmung aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

§ 11

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu je gleichen Teilen dem Förderverein für den Kindergarten St. Gregorius e.V. , auf dem Gebiet der Pfarre St. Gregorius in den Grenzen des Pfarrgebietes im Jahr 2007, dem Verein der ehemaligen Schüler, der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Höfchensweg Aachen e.V. und dem Förderverein des Bischöflichen Pius-Gymnasiums Aachen e.V. zu. Sollte einer der drei Begünstigten wegfallen, wächst dessen Anteil den verbleibenden Begünstigten an.